

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr

A) Betriebswirtschaftliche Tipps zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz lohnen werden. Hierzu einige Anhaltspunkte:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u.a. beeinflusst von der Konkurrenz-situation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zurzeit gekennzeichnet durch niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraft-verkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/ Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer,

Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung.

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmergebens gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für

Privathaus, Nebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Magdeburg führt Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Zum Finanzierungskonzept und eventuell möglicher Förderung aus öffentlichen Mitteln bieten wir eine persönliche Beratung an.

B) Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wenn Sie als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde. Der Einsatz von Pkw unterliegt keiner Erlaubnispflicht. Wird jedoch ein zulässiges

Gesamtgewicht von 3,5t - beispielsweise durch den Einsatz eines Anhängers - überschritten, so unterliegen auch derartige Beförderungen der Erlaubnispflicht, auch wenn die Zugmaschine ein PKW ist.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, benötigen Sie eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt). Diese können Sie ebenfalls für innerdeutsche Verkehre einsetzen; sie berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können Sie u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchführen.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1** entnehmen.

C) Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 9000 EURO für das erste Fahrzeug oder weniger als

5000 EURO für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person müssen Sie der Erlaubnis- bzw. Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Magdeburg die Stadt Magdeburg sowie den Altmarkkreis Salzwedel, die Landkreise Stendal, Jerichower Land, Börde, Harz und den Salzlandkreis.

D) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen (Teil 1: Multiple-Choice-Fragen; Teil 2: schriftliche Übungen/Fallstudien) und einem bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Teil. Sie umfasst folgende Sachgebiete:

Siehe Anlage
„Orientierungsrahmen Güterkraftverkehr“

2. Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfungsanmeldung erfolgt ausschließlich elektronisch per Online-Anmeldung auf der Homepage der IHK Magdeburg zu Ihrem gewünschten Prüfungstermin.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss die Prüfungsgebühr in Höhe von 280 Euro vor dem Prüfungstermin auf das Konto der Industrie- und Handelskammer Magdeburg eingezahlt worden sein.

Der Gebührenbescheid geht Ihnen mit der Einladung zu!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Tel.: (0391) 5693-143.

3. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Schulungsveranstalter

Siehe Seite 7

Literaturvorschläge

Wenn Sie sich eigenständig, ohne Besuch eines Kurses bei einem Lehrgangsanbieter, auf die Sach- und Fachkundeprüfung vorbereiten möchten, können Sie sich z. B. folgende Literatur bei den Verlagen oder im Fachhandel bestellen:

siehe Seite 8

(Die Auflistung stellt nur eine Auswahl dar!)

E) Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Der Rechtsrahmen des Gütertransports

● Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für:

- ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
- ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen

a) für eigene Zwecke,

b) für andere Betriebe dieser Art

fe

aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4

Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,

⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie

⇒ die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post Universaldienstleistungsverordnung.

Werden bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge eingesetzt, hat der Beförderer dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden. Das Fahrpersonal muss das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer Weise zugänglich machen.

- *Alle anderen Gütertransporte unterliegen dem GüKG!*

Es unterscheidet:

Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens; Voraussetzungen:

1. Die Güter Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt
2. Die Beförderung muß der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Keine Versicherungspflicht

+

Erlaubnisfreiheit

aber

Meldepflicht beim BAG, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden

Gewerblichen Güterkraftverkehr

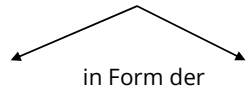
Kraftverkehr mit einem zulässigem Gesamtgewicht von 3,5 t inkl. Anhänger



Versicherungspflicht

+

Erlaubnispflicht



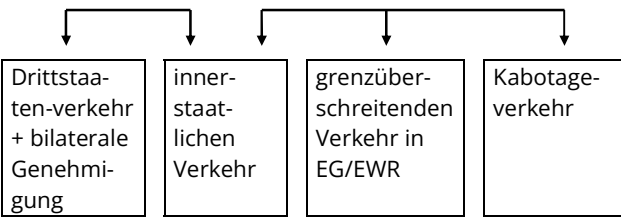
in Form der

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

oder

Gemeinschafts-lizenz

berechtigt zum



Mitführipflichten

Werkverkehr

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Um den Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten, sollten eine Kopie der Anmeldung oder z.B. Lieferscheine mitgeführt werden

Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mit Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort sowie den Auftraggeber; keine Formvorschriften

Nachweis über die abgeschlossene Güterschaden-Haftpflichtversicherung

Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die fahrzeug- und personengebundenen Papiere

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an **Herrn Klaus**,
GB Berufsbildung
der IHK, Alter Markt 8,
39104 Magdeburg,
Telefon: 0391/5693 143
sebastian.klaus@magdeburg.ihk.de

Schulungsveranstalter

Die folgenden Lehrgangsanbieter sind weder von der IHK zugelassen, noch werden sie kontrolliert. Sie verfolgen also rein privatwirtschaftliche Interessen. Daher bietet auch die Nennung der Namen und Adressen von Lehrgangsanbietern grundsätzlich keine Gewähr für die Qualität der Unterrichtung und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bezüglich näherer Einzelheiten über Kosten, Kursdauer und Termine bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Anbietern.

- **AVB-Seminare GmbH & Co. KG**
Bohlenstr. 64
32312 Lübbecke
Tel.: 05741 90 99 250
(Schulungsort Magdeburg)
www.avb-seminare.de
- **ABSV – HEMA GmbH**
Gahlener Str. 250
46282 Dorsten
Tel.: 02362 9740 960
(Schulungsort Magdeburg)
www.absv-hema.de
- **Verkehrsfachwirt Frank R. Bibow**
Dorfstr. 27a,
26188 Edewecht-Friedrichsfehn,
Tel.: 04486 93 88 44
(Schulungsort Magdeburg)
www.verkehrsseminare.de
- **verkehrsseminare marbs e.K.**
Kreißbacher Straße 5,
74177 Bad Friedrichshall
Tel.: 07136 270 71 81
(Schulungsort Magdeburg)
www.verkehrsseminare.com
- **Verkehrsausbildung Koschnig-Bildungszentrum Grimma (BZG)**
Alte Fabrikstraße 16
04668 Grimma OT Nerchau
Tel.: 034382 41371
www.bildungszentrum-grimma.de
- **Hans-O. Siemers**
- qualifizierte Einzelschulungen -
Drosselweg 6
34260 Kaufungen
Tel.: 05605-9289666
Mail: h.o.siemers@t-online.de
- **Verkehrsseminare Naumann**
In der Stehle 36 b
53547 Kasbach-Ohlenburg
Tel.: 02644 406 33 34
(Seminare im Bezirk der
IHK Magdeburg)
www.fachschule-naumann.de
- **IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH (Online-)Fernkurse und Präsenzkurse für Güterkraftverkehr**
Am Justizzentrum 5
50939 Köln
Tel.: 0221-94 15 086
www.igs-net.de
- **Seela Verkehrsfachschule GmbH & Co. KG**
Petzvalstr. 40,
38104 Braunschweig,
Tel.: 0531 37 003 172
www.fahrlehrer-akademie-seela.de

Literaturvorschläge

Die Literatur der folgenden Fachverlage ist weder von der IHK zugelassen, noch wird sie kontrolliert. Sie verfolgen also rein privatwirtschaftliche Interessen. Daher bietet auch die Nennung der Namen und Anschriften von Fachverlagen grundsätzlich keine Gewähr für die Qualität der Literatur und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bezüglich näherer Einzelheiten über Kosten, Inhalt und Bestelldaten bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Fachverlagen.

● Lehr- und Übungsbücher

– J. Fischer-Verlag

Helf-Marx, Christiane:

Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?

– J. Fischer-Verlag

Helf-Marx, Christiane:

IHK Prüfung Güterkraftverkehr

– J. Fischer-Verlag

Tipps zur Existenzgründung als Güterkraftverkehrsunternehmer

- Heinrich-Vogel-Verlag

Jansen, Cornelius/ Christian Durmann

Ausbildungspaket - Güterkraftverkehrsunternehmer (Lehrbuch + Prüfungstest + Betriebliches Rechnungswesen);

– HeMa-Verlag

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkundeprüfung zur Vorbereitung der Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer

– HUSS-Verlag

Wäscher / Koßmann

Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrs-Unternehmer

Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG,
Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf
Tel. 0211/9 91 93-0
www.verkehrsverlag-fischer.de
- Verkehrsverlag-HeMa
Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
Tel. 02362 9740 960
www.verkehrsverlag-hema.de
- Verlag Heinrich Vogel
Springer Fachmedien München GmbH
Aschauer Straße 30, 81549 München
Tel. 089 20 30 43 1600
www.heinrich-vogel-shop.de
- HUSS-Verlag GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 5
80807 München
Tel. 089 3 23 91-0
www.hussverlag.de